

Satzung

zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Waldenburg

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert wurde, sowie dem § 69 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) und der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Waldenburg in seiner Sitzung vom 10.09.2024 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Begriffsbestimmung

- (1) Kosten im Sinne dieser Satzung sind Gebühren und Auslagen. Gebühren sind im folgenden Gebührenverzeichnis oder in Anlagen bzw. Querverweisen festgelegt und ergeben sich aus einer Kalkulation. Auslagen sind die Einzelkosten, die einem Feuerwehreinsatz oder dem Handeln von Mitgliedern der Feuerwehr zu einem Sachverhalt unmittelbar zuzuordnen sind.
- (2) Ein Einsatz, im Sinne dieser Satzung, ist die durch Alarmierung/Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrpflichtleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr entsprechend des SächsBRKG.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Waldenburg im Sinne der §§ 2, 6, 16, 22, 23 und 69 des SächsBRKG sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Stadt Waldenburg in der jeweils gültigen Fassung. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.
- (2) Die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung.

Kostenersatz bei Einsätzen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Waldenburg erhebt Kosten für ihre Einsätze nach § 69 (insbesondere Abs. 3) und § 70 SächsBRKG in seiner aktuell gültigen Fassung.
Zum Ersatz der Kosten, die der Gemeinde durch einen Einsatz der Feuerwehr entstehen, ist nach Maßgabe der Absätze I bis IX verpflichtet,
- I. die verursachende Person, wenn sie die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 - II. der Fahrzeughalter, Eigentümer oder Besitzer, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Anhängerfahrzeuges, Sattelaufiegers oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges, einschließlich darauf verlasteter Großraumbehälter, entstanden ist,
 - III. der Betreiber eines automatischen Notrufsystems oder der Halter, Eigentümer oder Besitzer eines Kraftfahrzeugs oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, über das ein automatischer Notruf insbesondere
 - a) durch ein auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems oder einen eCall über Drittanbieter-Dienste im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 und 10 der Verordnung (EU) 2015/758 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Anforderungen für die Typgenehmigung zur Einführung des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 77) ausgelöst wird oder
 - b) durch ähnliche Dienste ausgelöst wird, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarime im Rahmen eines bordeigenen Notrufsystems in Fahrzeugen übermittelt werden,
 - IV. der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
 - V. der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Falschalarm ausgelöst wird oder das bestimmungsgemäße Auslösen der Brandmeldeanlage auf Fehler in der Planung oder Errichtung der Anlage zurückzuführen ist,
 - VI. diejenige Person, die wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert oder die Alarmierung durch eine automatische Alarmierungsanlage ungeprüft weiterleitet,
 - VII. diejenige Person, deren Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 14 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
 - VIII. der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder diejenige Person, die die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
 - IX. derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (2) Es werden ebenfalls Kosten erhoben nach § 17 SächsFwVO und nach dieser Satzung berechnet.
- (3) Eine Gemeinde, der im gemeindeübergreifenden Einsatz nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern nicht anders geregelt, ist ebenfalls zum Kostenersatz verpflichtet.

§ 4

Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz und die Kostenerstattung werden nach den Gebühren des Gebührenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände sowie des Verbrauchsmaterials und der sonstigen Auslagen nach Absatz 5 berechnet. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung und in den Anlagen I und II einsehbar.
- (2) Für Leistungen außerhalb des SächsBRKG kann abweichend von dem gültigen Gebührenverzeichnis in den Anlagen Kostenersatz vereinbart werden. Der Auftrag für diese Leistungen soll schriftlich erfolgen.
- (3) Maßgebend für den zu berechnenden Zeitaufwand ist die Dauer des Einsatzes der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit dem Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach der Rückkehr ins Feuerwehrgerätehaus. Der Einsatz wird minutengenau abgerechnet.
- (4) Kosten Dritter (andere Gemeinden, private Unternehmen, Werksfeuerwehren usw.) werden dem Kostenschuldner, in Höhe der gestellten Rechnung und unabhängig von dieser Satzung, in Rechnung gestellt.
- (5) Kosten für Verbrauchsmaterial, defektes oder beschädigtes Gerät und defekte oder beschädigte Schutzkleidung (sofern nicht normaler, einsatzunabhängiger Verschleiß oder durch Verschulden der Feuerwehr beschädigt) sowie weiteren Materialaufwand trägt der Kostenschuldner. Maßgeblich ist der Wiederbeschaffungswert plus 10% Bearbeitungsgebühr. Die Bearbeitungsgebühr soll 300 € nicht überschreiten.
- (6) Sollte der Einsatz der Feuerwehr umsatzsteuerpflichtig sein, so wird die Umsatzsteuer auf die Beträge in den Anlagen angerechnet und ausgewiesen. Es wird der zum Zeitpunkt des Ereignisses gültige Umsatzsteuersatz angenommen.

§ 5

Kostenschuldner

- (1) Kostenschuldner im Sinne dieser Satzung sind alle genannten unter § 3 Genannten.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit der Leistung der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.
- (2) Der im Kostenbescheid genannte Betrag ist einen Monat nach Zugang des Kostenbescheides fällig und muss ohne Abzüge überwiesen werden. Abweichungen hierzu ergehen mit dem Kostenbescheid.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Kostensatzung tritt rückwirkend zum 01.02.2024 in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Kostensatzung vom 27. Februar 2018 außer Kraft.

Waldenburg, 10. September 2024



Götze
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- (1) Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- (2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- (3) Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- (4) Vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) Die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) Die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage I- Nutzungsgebühr Fahrzeuge



Relevante Fahrzeuge für die Stadt Waldenburg pro Einsatzminute

ELW 1	2,09 €
MTW	0,94 €
TSF	1,81 €
TSF-W	1,73 €
MLF	2,19 €
LF 10	3,40 €
HLF 10	3,58 €
HLF 20	6,63 €
TLF 4000	5,63 €
RW	7,23 €
GW-L1	2,22 €

Anlage II- Nutzungsgebühr Personal

Der Berechnung, der Kosten von Feuerwehrpersonal liegt eine umfassende Kalkulation zu Grunde. Hierin enthalten sind lediglich die tatsächlich entstandenen Kosten durch Ausrüstung, Ausbildung und Freistellung/Entschädigung der Kameradinnen und Kameraden.

Pro Kamerad/Kameradin und Einsatzminute berechnen wir

1,18€